



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

Der Beirat hat am 21. Juni 2021 folgende Änderungen der Ordnungen beschlossen.

Nr. 30 – 2017 / 2021

Spielordnung § 2, Punkt 1

1. Die spielleitenden Stellen für Verbandsspiele des BFV sind Spiel- und Jugendausschuss (SPA und JA), sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball (AFM). **Das Präsidium kann in begründeten Fällen zusätzlich hauptamtliche Mitarbeiter:innen als spielleitende Stelle berufen. Diese hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gelten dann als Staffelleiter:innen im Sinne von Satzung und Ordnungen. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten, haben allerdings kein Stimmrecht in den Ausschüssen, wenn sie dieses nicht durch eine andere Funktion besitzen. Gründe für die Berufung sind insbesondere die Sicherstellung des Spielbetriebes aufgrund von personellen oder zeitlichen Engpässen oder die Betreuung von Pilotprojekten.**

Nr. 31 – 2017 / 2021

BFV-Spielordnung § 6 Ziffer 3:

3 d. Altliga Ü 40 mit Spielern, die am Spieltag 40 Jahre und älter sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**

3 e. Altliga Ü 50 mit Spielern, die am Spieltag 50 Jahre und älter sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**

3 f. Altliga Ü 60 mit Spielern, die am Spieltag 60 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 58 Jahre alt sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**

3 g. Altliga Ü 70 mit Spielern, die am Spieltag 70 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt ein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 67 Jahre alt sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**

Nr. 32 – 2017 / 2021

BFV-Spielordnung § 7 Spielklassen.

Neu

Aufnahme der Spielklasse U23 Frauen

Nr. 33 – 2017 / 2021

§ 19 Ziff. 2 der Spielordnung wird zum 30.06.2021 außer Kraft und folgende Regelung ab dem 01.07.2021 in Kraft gesetzt:

- a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung des Staffelmeisters (Aufsteiger) und der Absteiger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorhergesehen Spiele ausgetragen bzw. durch die BFV-Rechtsorgane gewertet wurden. In den Spiel- und Altersklassen gem. § 7 der Spielordnung kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen darüber kommen, ob es zu einem Saisonabbruch kommt.
- b) Im Falle eines Saisonabbruchs gem. § 19 Ziff. 2 a der Spielordnung erfolgt die Feststellung der offiziellen Tabelle anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte, geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den spielleitenden Stellen und/oder Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielklasse bzw. Staffel ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 28 der Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vor-



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

- stehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.
- c) Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
 - d) Abweichend zu Buchstabe c) sind die spielleitenden Stellen berechtigt, Aufsteiger in den Regionalverband zu bestimmen. Ein Anspruch auf einen Aufstieg in den Regionalverband besteht nicht. Bei seiner Entscheidung hat sich der Spielausschuss an der Wertungsmöglichkeit in § 19 Ziff. 2 b) zu orientieren, es kann aber auch ein Entscheidungsspiel zwischen dem Tabellenersten und Tabellenzweiten durchgeführt werden, sofern dies behördlich erlaubt wird. Ein Losverfahren muss nicht angewandt werden.
 - e) Die Entscheidung über den Abbruch des Spieljahres treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen als auch die Vermeidung der Verlegung von Wochenendspielen in die Woche, die Vermeidung der Verlegung der Heimspielstätten auf andere Plätze sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
 - f) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 34 – 2017 / 2021

§ 21 Ziff. 15 (neu)

- a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV insbesondere im Pokalwettbewerben der 1. Herren / 1. Frauen an der Durchführung des Endspiels sowie der Ermittlung des Teilnehmers für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauf folgenden Saison, zu Ende gespielt werden, oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger beendet.
- b) Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.
- c) In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger) getroffen werden.
- d) Sofern ein Pokalsieger nicht ermittelt werden kann, sind die spielleitenden Stellen berechtigt, einen Teilnehmer für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauffolgenden Saison zu bestimmen. Ein Losverfahren muss dabei nicht angewandt werden.
- e) Die Entscheidung nach § 21 Ziff. 15 a) und d) treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorberei-



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

tungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.

- f) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 35 – 2017 / 2021

Spielordnung § 22 Ziff. 7 neu:

- a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV zu Ende gespielt werden oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger beendet.
- b) Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.
- c) In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger) getroffen werden.
- d) Die Entscheidung nach § 22 Ziff. 7 a) treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
- e) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 36 – 2017 / 2021

§ 19 Punktspiele

6. Für den Spielbetriebs der Frauen- und Herren Verbandsliga und der Herren Landesliga, sowie für mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Herren Verbandsliga und für den Pokalwettbewerb der 1. Frauen und der 1+2. Herren gilt für die Saison **2020/2021 2021/2022**: (...)

§ 21 Landespokalspiele der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

10. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison **2020/2021 2021/2022**: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern/Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern/Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom **01.07.2021**) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

§ 22 Gesonderte Pokalspiele

3. Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten
- a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison **2020/2021 2021/2022**: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom **01.07.2021**) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

(...)

- c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu drei Spielerinnen möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison **2020/2021 2021/2022**: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 neu der



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

Spielordnung (Fassung vom **01.07.2021**) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

Nr. 37 – 2017 / 2021

RVO § 18a neu:

§ 18a Videokonferenz

1. Das in der Hauptsache zuständige Gericht kann mündliche Verhandlungen und Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung anordnen, sodass jede:r Beteiligte außer des Gerichts selbst sich an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer befindet und dort Verfahrenshandlungen vornimmt.

2. Das Gericht kann den Parteien, Beschuldigten, ihren Bevollmächtigten, ihren Sorgeberechtigten, Zeugen und zuständigen Verwaltungsorganen auch einzeln gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

3. In Kammerbesetzung können einzelne Mitglieder des Gerichts nur in einer nach Absatz 1 durchgeführten mündlichen Verhandlung oder Anhörung sich an unterschiedlichen Orten als dem Sitzungszimmer aufhalten.

4. Die in der Sache gem. §7 Ziff. 2 RVO Antragsberechtigten können begründete Anträge auf Durchführung gem. Ziff.1 oder 2 bis sieben Tage vor der Verhandlung gem. §6 RVO elektronisch stellen. Das in der Hauptsache zuständige Gericht soll schnellstmöglich, spätestens bis drei Tage vor der Verhandlung über den Antrag entscheiden und alle Beteiligten unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Der Beschluss muss nicht begründet werden.

5. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Sie kann aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass ein Beteiligter in einem weiteren Verhandlungstermin nicht vernommen werden kann, oder die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Dies ist allen Teilnehmern zu Beginn der Teilnahme mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Absatz 5 trifft das Gericht. Dagegen ist zu begründender Widerspruch der Beteiligten möglich, worüber das Gericht erneut zu entscheiden hat.

7. Entscheidungen des Gerichts nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 2 sind unanfechtbar.

8. Mitglieder von Vereinen des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie Medienvertreter können die Verhandlung öffentlich verfolgen, indem sie mind. drei Tage vor dem Verhandlungstermin dies bei der Geschäftsstelle Sportgericht anfordern. Der Antrag ist mit dem Nachweis der Vereinsmitgliedschaft ist zu verbinden. Die Teilnehmer der Verhandlung sind vom Gericht darüber zu informieren. Ansonsten gilt §18 Ziff. 3 entsprechend.

Nr. 38 – 2017 / 2021

BFV-Meldeordnung § 6 e Zweitspielrecht (online)

2. Erwachsene

Unter folgenden Voraussetzungen ist einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit eine Zweitspielberechtigung für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

(...)

- Die Spielerin nimmt am Spielbetrieb in einer Juniorenmannschaft teil und beantragt das Zweitspielrecht in einer Frauenmannschaft (das Zweitspielrecht kann unabhängig von der Spielklasse der Frauenmannschaft erteilt werden).

Nr. 39 – 2017 / 2021

§ 14 Jugendordnung / Neu: Punkt 21

- a.) Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse, bzw. Staffel, mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen, bzw. durch



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

- die spielleitende Stelle und/oder BFV-Rechtsorgane gewertet, wurden.
- b.) Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einer spielleitenden Stelle und/oder durch ein BFV-Rechtsorgan gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer betroffenen Spielklasse, bzw. Staffel ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit werden die Ergebnisse der entsprechenden Mannschaften herangezogen, die die Mannschaften im Spiel erzielt haben. Ist dies nicht möglich wird gelöst. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer jeweiligen Spielklasse vorliegt.
- c.) Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
- d.) Abweichend von Buchstabe c.) sind die spielleitenden Stellen berechtigt, Aufsteiger in den Regionalverband zu bestimmen. Ein Anspruch auf einen Aufstieg in den Regionalverband besteht nicht. Bei ihrer Entscheidung haben sich die spielleitenden Stellen an der Wertungsmöglichkeit zu orientieren, es kann aber auch ein Entscheidungsspiel zwischen dem Tabellenersten und Tabellenzweiten durchgeführt werden, sofern dies behördlich erlaubt wird.
- e.) Die Entscheidung über den Abbruch des Spieljahres treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen

sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen als auch die Vermeidung der Verlegung von Wochenendspielen in die Woche, die Vermeidung der Verlegung der Heimspielstätten auf andere Plätze sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.

- f.) Für den Pokalwettbewerb der A-Junioren gilt § 21 Ziffer 15 Spielordnung.
- g.) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 40 – 2017 / 2021

§ 8 Jugendordnung, Pkt, neu 8

8. Ausnahmen von § 8 Absatz 1 können für Juniorinnen durch den Frauen- und Mädchenausschuss beschlossen werden. Die Ausnahmen müssen in den Durchführungsbestimmungen und in den Altersklasseneinteilungen der jeweiligen Saison veröffentlicht werden.

Nr. 41 – 2017 / 2021

§ 9 Jugendordnung, Pkt. 1

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

G-Jugend (U7)

~~2 x 20 Minuten~~

Die Spielzeiten für den Kinderfußball werden in den jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Nr. 42 – 2017 / 2021

§ 10 Jugendordnung, Spielbälle

Die Spielbälle bei den Spielen der A-, B- und C-Jugend sind Bälle, wie sie im Erwachsenenspielbetrieb (Größe 5, ~~68,5 – 70 cm~~, Gewicht 410 – 450 g) Verwendung finden.

~~Bei der Durchführung der Spiele der D-, E- und F-~~



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

~~Juniorinnen müssen kleinere Bälle (Größe 4 – Umfang 62-66 cm, Gewicht 340-390 g) verwendet werden.~~

~~G-Juniorinnen spielen mit Leichtspielbällen, maximale Größe 4, Gewicht 290 g.~~

Folgende Ballgrößen müssen bei den:

D-Jugend: Größe 4, Gewicht 340-390g,

E-Jugend: Größe 4, Gewicht 340-390g.

F- und G-Jugend: Größe 3, 290g

verwendet werden.

Nr. 43 – 2017 / 2021

§ 11 Jugendordnung, Pkt. 1

1. Spielfeld

Bei ~~G~~ ~~F~~ - D-Jugend gelten folgende Spielfeldmaße:

- a) F- ~~und G~~-Jugend (U9/8 ~~und U7~~)

Nr. 44 – 2017 / 2021

§ 11 Jugendordnung, Pkt. 2 bis 3

Im Pkt. 2 und im Pkt. 3

Jeweils in den Textpassagen den Begriff: **G-Jugend** streichen.

Nr. 45 – 2017 / 2021

**§12 Jugendordnung,
Einteilung der Spielklassen II. Juniorinnen
2.b (1)**

2.b

(1) Verbandsliga

Die Verbandsliga spielt in einer Staffel, wobei der Staffelsieger der Verbandsliga nach Abschluss der Saison Berliner Meister ist und an den Aufstiegsspielen zur DFB B-Juniorinnen Bundesliga Nord/Nordost teilnehmen kann Voraussetzung ist hierfür jeweils die erforderliche rechtzeitige Meldung beim NOFV und DFB. **Die Nachrückung und die Teilnahme der C-Juniorinnen an den NOFV-Meisterschaften regeln die Durchführungsbestimmung.**

Nr. 46 – 2017 / 2021

§ 12 Jugendordnung, A; Pkt. 5.)

~~5.) G-Juniorinnen~~

~~Anzahl der Staffeln nach vorliegenden Meldungen mit einer Staffelfstärke von höchstens 10 Mannschaften. G-Juniorinnen-Mannschaften tragen Pflichtspiele ohne Punktwertung aus.~~

Die G-Jugend spielt Kinderfußball. Siehe Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld im Anhang.

Nr. 47 – 2017 / 2021

§ 12 Jugendordnung, A; Pkt. 6.)

6.) Mini-Fußball

~~Bei der F- und G-Jugend wird der Spielbetrieb in Staffeln (Pflichtfreundschaftsspiele) und im Mini-Fußball (3 gegen 3) angeboten.~~

~~Eine Meldung einer Mannschaft ist nur in einer der beiden Spielformen möglich.~~

~~Die Einteilung des Mini-Fußballs findet möglichst regional statt und die sonstigen Regelungen der Jugendordnung bleiben bestehen.~~

Nähere Regelungen werden durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Nr. 48 – 2017 / 2021

§ 15 Jugendordnung, Pkt. 3

Textergänzung letzte Zeile

Gilt nicht für die am Kinderfußball teilnehmenden Mannschaften.

Nr. 49 – 2017 / 2021

§ 16 Jugendordnung, Pkt. 2, neu Pkt.2.1

Neue Gliederung:

Pkt. 2

Für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse zurückgezo-



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

gen oder vom JA **bzw. der AFM** gestrichen werden, wird eine Verwaltungsgebühr fällig (siehe D. Gebührenliste Punkt 2).

Pkt. 2.1

Zusätzlich wird nach Zurückziehung oder Streichung der betreffenden Mannschaft eine Ausfallentschädigung von 10 € für jede andere Mannschaft, gegen die noch auswärts zu spielen wäre, fällig; längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit dieser Staffel.

Die Entschädigung wird vom JA **bzw. der AFM** sofort nach einer Zurückziehung oder Streichung erhoben. Sie wird den Heimvereinen auf das jeweilige Vereinskonto gutgeschrieben.

Der Verursacherverein erhält gleichzeitig eine Belastung der gleichen Summe.

Sollte durch Verhalten eines anderen Vereins die betroffene Mannschaft nicht mehr spielfähig sein, behält sich der JA **bzw. der AFM** vor, auf Antrag die Ausfallentschädigung auszusetzen und eventuell dem Verursacher (Beweismittel sind vorzulegen) aufzuerlegen.

Gilt nicht für die am Kinderfußball teilnehmenden Mannschaften.

Nr. 50 – 2017 / 2021

§ 17 Jugendordnung, Pkt. 1-5

~~1. Für jeden Junior/jede Juniorin ist ein Spielerpass auszustellen und von ihm/ihr unterschreiben zu lassen (bei F- und G-Jugend von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern). Das altersgerechte Passbild ist vom Verein sofort nach Erhalt des Spielerpasses einzukleben und mit einem Vereinsstempel über Eck zu versehen.~~

~~2. Der Spielerpass ist bei jedem Spiel vorzulegen. Liegt ein Spielerpass nicht vor, weil der Pass trotz Spielberechtigung von der Meldestelle noch nicht ausgehändigt wurde, ist dies auf dem Spielbericht mit "Pass beim BFV" und dem Geburtsdatum des Spielers zu vermerken.~~

~~3. Spielberechtigte Jugendspieler der Altersklassen A- bis D-Jugend, deren Pässe zum Pflichtspiel nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen (es gilt jeder Ausweis, der mit einem Passbild des Juniors versehen ist). Kann sich ein Jugendspieler nicht zweifelsfrei ausweisen und wird in einem Pflichtspiel eingesetzt, so wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet unbeschadet weitergehenden Sanktionen gem. § 45 Nr. 1 RVO. Diese Regelung gilt nicht für E-, F- und G-Jugend.~~

~~4. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.~~

~~5. Sofern der Wegfall der Spielerpässe beschlossen wird, gilt die im DFBnet hinterlegte Spielberechtigung sinngemäß als Passersatz.~~

1. Die Spielberechtigung muss im DFBnet (PassOnline) hinterlegt sein. Weitere Regelungen ergeben sich aus § 14 der Spielordnung.

Nr. 51 – 2017 / 2021

§ 21 Jugendordnung, Pkt. 6 c)

~~e) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres geht die Juniorin in den Frauenspielbetrieb über und die Regelung nach b) erlischt.~~

Nr. 52 – 2017 / 2021

Anhang der Jugendordnung, Sonderbestimmungen: Für alle Textstellen in den Sonderbestimmungen, Änderung der Begrifflichkeiten: Junioren/innen, ändern in: **Jugend**

Nr. 53 – 2017 / 2021

Anhang der Jugendordnung, Sonderbestimmungen: Für die Spiele der F-Junioren und G-Junioren

Für die Spiele der F-Junioren und G-Junioren
Neu:

Für die Spiele der F-Jugend

Spielball

F-Jugend: Größe 4 (Umfang 62-66cm, Gewicht 340 bis 390g).

G-Jugend: Größe 4 (Umfang 62-66cm, Gewicht 290 bis 320g (sog. Light-Ball))

F- Jugend spielt mit der Größe 3, Gewicht 290g



Nr. 54 – 2017 / 2021

**Anhang der Jugendordnung, Sonderbestimmungen,
Für die Spiele der F-Junioren und G-Junioren**

Spielform: Mini-Fußball für F- und G-Junioren bei Spielfesten

Hinweis: bei der gewählten männlichen Form, bezieht es sich auf alle Geschlechter

Eine Mannschaft besteht aus zwei Teams

Anzahl der Spieler

3 plus 1-2 Rotationsspieler (ohne Torhüter)

Spielstart

Anpfiff alle Kinder starten von der eigenen Torlinie, Trainer/Betreuer wirft/rollt den Ball ins Feld. Nach Toren: Team mit Torerfolg startet aus der eigenen Hälfte

Tore

Dürfen nur innerhalb der Schusszone erzielt werden und dürfen nicht direkt nach einem Ausball erzielt werden

Ball im Aus

Seitenaus: Pass oder Dribbling
Abstoß: Pass oder Dribbling von der Torlinie
Ecke: Pass oder Dribbling in Höhe der Schusslinie

Rotationspflicht

Nach jedem Tor in festgelegter Reihenfolge an der Mittellinie, spätestens nach 2-3 Minuten

Regelverstoß

Indirekter Freistoß oder Dribbling; in der Schusszone, Strafangriff von der eigenen Schusslinie 1 gegen 1

Team im Rückstand

Ab einem Unterschied von drei Toren, kann das zurückliegende Team einen weiteren Spieler ins Spiel bringen, bis die Differenz weniger als drei Tore beträgt

Bedarf pro Spielfeld

10 Hütchen
5 Leibchen
2 Teams
Minitore: möglichst 0,80 x 1,20m
Spielbälle: Größe 3 plus Ersatzbälle

Organisation Spielfest

8-10 Spielfelder pro Großfeld Sportplatz
Breite: 20,00 – 25,00m

Länge: 25,00 – 32,00m
Schußzone: 6,00m

Spielzeit

7 Spiele á 7 Minuten
in Turnierform mit auf- und absteigenden Spielfeldern

Trainer, Betreuer und Eltern

Es verzichten alle auf das Coaching;
Spieler treffen selbst die Entscheidungen

Neu:

Regelungen zum Kinderfußball werden durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.